

17315/AB
Bundesministerium vom 25.04.2024 zu 18048/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.168.623

Wien, 24.4.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18048/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, betreffend Altersarmut im Jahr 2023** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher gesetzt, um die Altersarmut zu minimieren?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden zukünftig gesetzt, um die Altersarmut zu minimieren?
a. Wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen gerechnet werden?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher gesetzt, um speziell die Frauenaltersarmut zu minimieren?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden zukünftig gesetzt, um speziell die Frauenaltersarmut zu minimieren?
a. Wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen gerechnet werden?*

Antiteuerungsmaßnahmen

Im Zuge der Anti-Teuerungsmaßnahmen zur Bekämpfung und Abfederung der Inflation wurden die Menschen in Österreich gezielt entlastet. Diese Maßnahmen tragen auch dazu bei, Altersarmut zu verhindern bzw. zu reduzieren. Seit dem Jahr 2023 werden beispielsweise **wesentliche Sozialleistungen automatisch an die Inflation angepasst und valorisiert**. Im Jahr 2024 stiegen die Sozialleistungen um 9,7%. Im Zuge der Abschaffung der Kalten Progression wurde das variable Drittel der abzugeltenden Summe genutzt, um 2024 die negativsteuerfähigen steuerlichen Absetzbeträge in voller Höhe der Inflation zu valorisieren. Damit steigt beispielsweise der Pensionist:innenabsetzbetrag um 9,9%.

Im Sommer 2023 wurde darüber hinaus eine monatliche **Sonderzuwendung** in Höhe von 60 Euro für Bezieher:innen von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung auf den Weg gebracht. Außerdem wurde die **Stromkostenbremse** eingeführt, die sicherstellt, dass der Preis für den Basisverbrauch von 2.900 kWh pro Jahr auf Vorkrisenniveau gehalten wird. Weil vulnerable Haushalte in diesen Zeiten besondere Unterstützung benötigen, erhalten von den Rundfunkgebühren befreite Haushalte zusätzlich einen Abschlag der Netzkosten. Haushalte mit mehr als drei Personen können außerdem ein zusätzliches gefördertes Kontingent (**Stromkostenergänzungszuschuss**) erhalten. Darüber hinaus wurde der **Mietpreisdeckel** beschlossen, der Mieterhöhungen von Kategoriemieten, Richtwertmieten und gemeinnützigen Wohnungen begrenzt. Die Mieterhöhungen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 werden mit maximal 5% begrenzt.

Von all diesen Maßnahmen profitieren auch ältere Menschen in Österreich, sodass ein Beitrag zur Verhinderung und Reduzierung von Altersarmut geleistet wird. Hinsichtlich des Frauenanteils siehe Fragen 7 bis 10.

Ausgleichszulage

Die wichtigste Maßnahme zur Minimierung der Altersarmut im Bereich der Pensionsversicherung ist die Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage soll jeder Person, die eine Pension bezieht und die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als "Mindestpension" bezeichnet. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopenzion plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält der/die Pensionsbezieher:in eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines/ihres Gesamteinkommens. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wurde in der Vergangenheit häufig außertourlich erhöht. Für 2023 wurde der Richtsatz für Alleinstehende mit dem Anpassungsfaktor 2023 (5,8 Prozent) zuzüglich eines Pauschalbetrages von 20 EUR erhöht. Die anderen Richtsätze wurden 2023 prozentuell im selben Ausmaß um 7,74 Prozent angehoben. Bezogen auf das Jahr 2023 betrug der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende

1.110,26 EUR monatlich und für Verheiratete 1.751,56 EUR monatlich. Das Instrument der Ausgleichszulage kommt de facto mehr Frauen als Männern zugute.

Pensions- und Ausgleichzulagenbonus

Weiters gibt es den Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbonus, der bei langer Versicherungs-dauer zusteht. Alleinstehende Pensionsbezieher:innen können demgemäß bei Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (inkl. bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung) einen Bonus in Höhe von max. 164,37 EUR und bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit einen Bonus von max. 419,19 EUR erhalten. Verheiratete können bei Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit einen Bonus von max. 418,74 EUR erhalten (Werte 2023).

Herabsetzung der Aliquotierung der Pensionsanpassung 2023 und Aussetzen der Aliquotierung der Pensionsanpassung 2024 und 2025

Mit 1. Jänner 2022 wurde eine monatsweise Aliquotierungsregelung bezüglich der erstmaligen Pensionsanpassung eingeführt, wobei die Zeit zwischen der Pensionszuerkennung und der erstmaligen Anpassung berücksichtigt wurde; in einer Durchschnittsbetrachtung sollte dadurch auch die anteilige (gewöhnliche) Inflation abgegolten werden.

Aufgrund der Inflationsentwicklung in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 gebührte die aliquote erstmalige Pensionsanpassung 2023 allerdings mindestens im halben Ausmaß des Anpassungsfaktors 2023 (2,9 Prozent). Das gilt auch für Pensionen mit Stichtag im November oder Dezember 2022, die regulär erst im zweitfolgenden Kalenderjahr (2024) anzupassen gewesen wären.

Wegen der anhaltend hohen Inflation wurde die Aliquotierungsbestimmung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ausgesetzt. Damit sollten besonders negative Effekte, die auch für den weiteren Bezugszeitraum der Pension von Bedeutung sind, hintangehalten werden. Die Gruppe der Frauen, deren Pensionsantritt aufgrund der Anhebung des Regelpensionsalters vorwiegend in die zweite Jahreshälfte fällt, profitiert besonders von dieser Maßnahme.

Direktzahlung 2023

Zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung im März 2023 kam allen Pensionsbezieher:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Leistungsanspruch bis zu 2.500 EUR eine gestaffelte Direktzahlung zugute, die einkommensteuerbefreit und unpfändbar war und vor allem Bezieher:innen kleinerer und mittlerer Pensionen begünstigte. Die Direktzahlung betrug für Gesamtpensionseinkommen bis 1.666,66 EUR monatlich 30 Prozent des Gesamtpensionseinkommens; über 1.666,66 EUR bis 2.000 EUR einheitlich 500 EUR (Fixbetrag) und über 2.000 EUR bis 2.500 EUR einen linear von 500 EUR auf 0 EUR absinkenden Betrag. Bei der Berechnung der Direktzahlung sind auch Ausgleichszulagen zu berücksichtigen.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus gebührt Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022, wenn mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon 12 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr vorliegen. Die Höhe beträgt 1,03 EUR für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr, gesamt max. 61,86 EUR (Bruttowerte 2023).

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen und wird jährlich angepasst. (Bei abschlagsfrei berechneter vorzeitiger Pensionszuerkennung gebührt kein Frühstarterbonus.)

Entlastung der Selbstständigen

Analog zum einmaligen Teuerungsabsetzbetrag für unselbstständig Erwerbstätige wurde für Selbstständige nach dem GSVG sowie Bäuerinnen und Bauern mit geringem Einkommen eine außerordentliche Gutschrift von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 100 bis 500 EUR vorgesehen.

Neuen Selbstständigen, die im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgehend krankenversichert waren, gebührt im 4. Quartal 2023 ein einmaliger Energiekostenzuschuss in Form einer Beitragsgutschrift in Höhe von 410 EUR. Die Regelung gilt auch für Mehrfachversicherte. Die Kosten werden vom Bund getragen.

Valorisierung von Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld

Erstmals mit 1. Jänner 2023 wurde eine Reihe von Leistungen aus dem Sozial(versicherungs)- und Familienbereich zur Sicherstellung der Kaufkraft der Bezieher:innen an die Inflation wertangepasst, unter anderem das Kranken-,

Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld. Die Anpassung erfolgt künftig automatisch anhand einer jährlichen Valorisierungsautomatik jeweils zum Jahresanfang mit dem Pensionsanpassungsfaktor.

Erhöhungsbetrag aufgrund der Schutzklausel für Stichtage 2024

Zum Ausgleich inflationsbedingter Benachteiligungen für Versicherte, deren Pensionsstichtag in das Kalenderjahr 2024 fällt, wurde die so genannte „Schutzklausel“ beschlossen. Der anhand dieser Schutzklausel zu berechnende Erhöhungsbetrag beträgt 6,2% der aus dem individuellen Pensionskonto der/des Versicherten resultierenden Gesamtgutschrift 2022. Die 6,2% ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 (9,7%) und der Aufwertungszahl für das Jahr 2024 (3,5%).

Von der Schutzklausel profitieren Personen mit einer

- regulären Alterspension,
- Schwerarbeitspension,
- vorzeitigen Alterspension für Langzeitversicherte,
- Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension,
- Korridorpension, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits am 31. Dezember 2023 vorliegen, der Pensionsantritt jedoch hinausgeschoben wurde,
- sowie bestimmte geschützte Fälle, die aus dem Arbeitslosengeldbezug sowie der Notstandshilfe in die Korridorpension gehen,

wenn deren Stichtag in das Kalenderjahr 2024 fällt.

Zudem werden verschiedene frauenspezifische Nachteile im Erwerbsleben durch einzelne pensionsrechtliche Regelungen ausgeglichen. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen gelten grundsätzlich für alle Versicherten ohne geschlechtsspezifische Unterschiede, wenngleich sie insbesondere für Frauen die Möglichkeit schaffen, eine angemessene Pension zu erreichen bzw. Versicherungslücken zu schließen.

Freiwilliges Pensionssplitting

Zu nennen ist das sogenannte Pensionssplitting, die Aufteilung von aufgrund von Erwerbstätigkeit individuell erworbenen Pensionsgutschriften: Diese Gutschriften können zwischen den Eltern dahingehend freiwillig geteilt werden, als dass die im Pensionskonto eingetragenen Teilgutschriften übertragen werden. Jene Person, die das Kind nicht

überwiegend erzieht bzw. erzogen hat, kann Gutschriften auf das Pensionskonto des überwiegend erziehenden Elternteils übertragen.

Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Nach der Geburt eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate (im Falle einer Mehrlingsgeburt die ersten 60 Kalendermonate) als Kindererziehungszeiten berücksichtigt und damit pensionsrelevant. Als monatliche Beitragsgrundlage im Pensionskonto gilt ein fixer Betrag von 2.090,61 EUR (Wert 2023). Die Anrechnung erfolgt nicht nur für eigene Kinder, sondern auch für Stief-, Adoptiv- sowie Pflegekinder (sofern die Übernahme zur unentgeltlichen Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte).

Weiter- bzw. Selbstversicherung bei Pflege

Personen, die sich der Pflege eines nahen Angehörigen (ab Pflegegeldstufe 3) widmen und aus diesem Grund ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren mussten, können sich auf Antrag kostenlos in der Pensionsversicherung weiter- bzw. selbstversichern. Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund übernommen.

Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind (für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird) unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes auf Antrag kostenlos in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und vom Bund bezahlt. Seit 2015 kann daneben auch einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nachgegangen werden.

Diesen Optionen der Selbst- bzw. Weiterversicherung bei Pflege ist gemeinsam, dass sie sowohl für die Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit) als auch für die künftige Pensionshöhe Benachteiligungen, die auf die Pflege zurückgehen, vermeiden. Neben dem kostenlosen Erwerb von Pensionszeiten wird für diese auch eine entsprechende monatliche Beitragsgrundlage (Wert 2023: 2.090,61 EUR) im Pensionskonto gutgeschrieben (ggf. zusätzlich zu der aus einer Erwerbstätigkeit erzielten Beitragsgrundlage in Summe begrenzt mit der Höchstbeitragsgrundlage). Diese Regelungen des Pensionsrechts tragen dazu bei, Altersarmut bei Frauen zu verringern, zumal eine große Mehrheit der pflegebedürftigen Angehörigen – oftmals von Frauen – zu Hause gepflegt wird.

Frage 5:

- *Wie viele Personen beziehen in Österreich mit Stand Dezember 2023 eine Pension? (Bitte um geschlechtsspezifische Aufschlüsselung)*

Mit Stand Dezember 2023 wurden von der gesetzlichen Pensionsversicherung 2.547.503 Pensionen (976.776 Pensionen an Männer und 1.570.727 Pensionen an Frauen) ausbezahlt.

Frage 6:

- *Wie viele Personen beziehen in Österreich mit Stand Dezember 2023 eine Ausgleichszulage? (Bitte um geschlechtsspezifische Aufschlüsselung)*

Mit Stand Dezember 2023 beziehen 193.386 Personen (63.364 Männer und 130.022 Frauen) eine Ausgleichszulage zu einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Frage 7:

- *Wie viele Personen sind in Österreich mit Stand Dezember 2023 armutsgefährdet?
a. Wie viele davon sind Pensionisten? (Bitte um geschlechtsspezifische Aufschlüsselung)*

Die letztverfügbaren Daten bezüglich Armutgefährdung stammen aus der jährlichen Erhebung EU-SILC 2022 (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) der Bundesanstalt Statistik Österreich, die nach europaweit einheitlichen Standards durchgeführt wird. In Österreich sind rund 1,31 Mio. Menschen armutsgefährdet. Davon leben 250.000 Personen in einem Haushalt mit Pensionsbezug, davon gelten 15% als armutsgefährdet. Da es sich bei EU-SILC um eine Erhebung auf Haushaltsebene handelt, steht die Aufschlüsselung nach Geschlechtern nur eingeschränkt auf alleinlebende Personen zur Verfügung.

EU-SILC 2022:Armutgefährdete in absoluten Zahlen und als Anteil der jeweiligen Gruppe in %:

	EU-SILC 2022
--	--------------

Alleinlebende Frauen mit Pensionsbezug	91.000 26%
Alleinlebende Männer mit Pensionsbezug	27.000 17%
Gesamt Alleinlebende mit Pensionsbezug	118.000 23%
Gesamt Personen mit Pensionsbezug	250.000 15%

Frage 8:

- *Wie viele Personen sind in Österreich von „erheblicher materieller Deprivation“ betroffen?*
 - Wie viele davon sind Pensionisten? (Bitte um geschlechtsspezifische Aufschlüsselung)*

In Österreich sind rund 201.000 Menschen von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen (letztverfügbare Zahlen der EU-SILC Erhebung 2022). Davon leben rund 27.000 Personen in einem Haushalt mit Pensionsbezug.

Da es sich bei EU-SILC um eine Erhebung auf Haushaltsebene handelt, steht die Aufschlüsselung nach Geschlechtern nur eingeschränkt auf alleinlebende Personen zur Verfügung.

EU-SILC 2022:

Erhebliche materielle und soziale Deprivation in absoluten Zahlen und als Anteil der jeweiligen Gruppe in %:

	EU-SILC 2022
Alleinlebende Frauen mit Pensionsbezug	15.000 4%
Alleinlebende Männer mit Pensionsbezug	Dieses Merkmal trifft nur auf eine geringe Fallzahl zu und ist daher mit statistischer Unsicherheit behaftet
Gesamt Personen in Haushalten mit Pensionsbezug (Alleinlebende und Mehrpersonenhaushalte)	27.000 2%

Frage 9:

- Wie hoch waren im Jahr 2023 die Anzahl und der Anteil derjenigen, die 65 Jahre und älter sind und über ein Einkommen auf oder unterhalb der Armutgefährdungsgrenze verfügen? (Bitte um geschlechtsspezifische Aufschlüsselung)

Die Anzahl sowie der Anteil der Personen über 65 Jahre, welche gemäß EU-SILC 2022 armutsgefährdet war, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Daten vor.

EU-SILC 2022:Armutgefährdete in absoluten Zahlen und als Anteil an der jeweiligen Gruppe in %:

	EU-SILC 2022
Frauen über 65 Jahre	155.000 18%
Männer über 65 Jahre	80.000 12%
Gesamt über 65 Jahre	235.000 15%

Frage 10:

- Wie hoch waren im Jahr 2023 die Anzahl und der Anteil von alleinstehenden Personen im Alter über 65 Jahren mit einem Einkommen auf oder unterhalb der Armutgefährdungsgrenze? (Bitte um geschlechtsspezifische Aufschlüsselung)

Diese Daten sind nach Alter aufgeschlüsselt nicht verfügbar. Stattdessen ist der folgenden Tabelle die Anzahl sowie der Anteil der Personen mit und ohne Pensionsbezug zu entnehmen, welche im Jahr 2022 armutsgefährdet waren. Für das Jahr 2023 liegen noch keine Daten vor.

EU-SILC 2022:Armutgefährdete in absoluten Zahlen und als Anteil der jeweiligen Gruppe in %:

	EU-SILC 2022
Alleinlebende Frauen mit Pensionsbezug	91.000

	26%
Alleinlebende Männer mit Pensionsbezug	27.000 17%
Gesamt Alleinlebende mit Pensionsbezug	118.000 23%
Alleinlebende Frauen ohne Pensionsbezug	120.000 25%
Alleinlebende Männer ohne Pensionsbezug	116.000 21%
Gesamt Alleinlebende ohne Pensionsbezug	236.000 23%

Frage 11:

- *War bzw. ist Ihr Ministerium mit weiteren Ministerien zur Minimierung der Altersarmut in Kontakt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen?*
 - b. *Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand dieser Zusammenarbeit?*

Armutsbekämpfung ist eine Querschnittsmaterie. Verschiedene Ressorts sowie die Bundesländer müssen für effektive Armutsbekämpfung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zusammenarbeiten. Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm zum Prinzip der Armutsbekämpfung. Unser gemeinsames Ziel ist sowohl die soziale Absicherung von armutsbetroffenen Menschen als auch die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ohne Ausgrenzung und Diskriminierung. Ich bin daher laufend im Austausch mit den anderen Regierungsmitgliedern und Stakeholdern.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

